

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn M...,

gegen das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Iserlohn vom 25. Januar 2018 -
5 Ca 1969/17 -

und Antrag auf Richterablehnung

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Richter Eichberger

und die Richterinnen Baer,

Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung

vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 22. März 2018 einstimmig beschlossen:

**Das Ablehnungsgesuch gegen den Richter Eichberger sowie die Rich-
terinnen Baer und Britz wird als unzulässig verworfen.**

**Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenom-
men.**

G r ü n d e :

1. Soweit das Ablehnungsgesuch Richterinnen und Richter des Bundesverfas- 1
sungsgerichts betrifft, die nicht Mitglieder der geschäftsplanmäßig zur Entscheidung
berufenen Kammer sind, bedarf es keiner Entscheidung (vgl. BVerfGE 131, 239
<252>; 133, 377 <405>).

2. Das Ablehnungsgesuch enthält im Übrigen lediglich Ausführungen, die zur Be- 2
gründung der Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeignet sind (hier: die Mitwir-
kung an völlig andere Gegenstände betreffenden unanfechtbar abgeschlossenen
Verfahren; vgl. BVerfGE 133, 163 <167 f. Rn. 12>). Abgelehnte Richterinnen und
Richter sind nicht davon ausgeschlossen, über derart unbegründete Gesuche auch
selbst zu befinden. Bei offensichtlicher Unzulässigkeit eines Ablehnungsgesuchs be-
darf es insoweit auch keiner dienstlichen Stellungnahmen (vgl. BVerfGE 142, 1 <4 f.
Rn. 12>). Die Kammer entscheidet folglich unter Mitwirkung des Richters Eichberger
und der Richterinnen Baer und Britz.

3. In der Sache selbst ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, weil sie vor Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG) und ohne eine den § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG genügende Begründung erhoben worden ist. Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

3

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

4

Eichberger

Baer

Britz

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom
22. März 2018 - 1 BvR 501/18**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom
22. März 2018 - 1 BvR 501/18 - Rn. (1 - 4), [http://www.bverfg.de/e/
rk20180322_1bvr050118.html](http://www.bverfg.de/e/rk20180322_1bvr050118.html)

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2018:rk20180322.1bvr050118